ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage
Drucksache VL-84/2026

Datum: 21. Oktober 2026

Aktenzeichen	KE/810/816
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Herr Bickhardt

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	27. Oktober 2026
Haupt- und Finanzausschuss	16. November 2026
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2026

Betreff:
3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Eltville am Rhein - Neukalkulation der Gebührensätze für die Jahre 2027 und 2028

Beschlussvorschlag:
Die 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Eltville am Rhein mit Wirkung zum 01.01.2027 in der Fassung der Anlage (3. Änderungssatzung zur EWS Stadt Eltville) wird beschlossen.

Sachverhalt:
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein beauftragte die Kanzlei Willitzer Baumann Schwed die kostendeckenden Abwassergebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Haushaltsjahre 2027 und 2028, getrennt nach einer Gebühr für die Schmutzwassereinleitung und einer Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung, zu kalkulieren. Die Kalkulation ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Nach § 10 Abs. 1 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen nach § 10 Abs. 2 KAG die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Abs. 3 KAG). Dies ist durch die Trennung von Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung gewährleistet.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraums bestehende Kostenüber- oder -unterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Aufgrund des zweijährigen Kalkulationszeitraums und des Erfordernisses gleicher Gebührensätze innerhalb des Kalkulationszeitraums werden die Über- und Unterdeckungen jeweils über den gesamten Kalkulationszeitraum kompensiert.

Um einen planmäßigen Abbau der im Kalkulationszeitraum fälligen Über- und Unterdeckungen zu erreichen, wurden die Unterdeckungen der Jahre 2021 und 2022 bereits in die vorherige Kalkulation der Jahre 2025 und 2026 einbezogen und werden bis zum Ende des Jahres 2026 vollständig ausgeglichen sein. Um eine Harmonisierung und einen planmäßigen Abbau der im Kalkulationszeitraum fälligen Über- und Unterdeckungen zu erreichen ist die Über-/Unterdeckung des Jahres 2023 sowie die Überdeckung 2024 in der Kalkulation zum erforderlichen Ausgleich in den Jahren 2027 und 2028 berücksichtigt. Die Überdeckung aus 2025 wurde nicht bereits in dieser Kalkulation miteinbezogen. Aufgrund des zulässigen Ausgleichs innerhalb von fünf Jahren wird diese Überdeckung im folgenden Kalkulationszeitraum in den Jahren 2029 und 2030 einbezogen.

	Überschuss KAG	davon Schmutzwasser	davon Niederschlagswasser
Unterdeckung 2021	-359.439,28 €	-143.698,02 €	-215.741,26 €
Unterdeckung 2022	-361.995,25 €	-160.043,00 €	-201.952,25 €
Über-/Unterdeckung 2023	-272.906,55 €	-290.540,59 €	17.634,04 €
Überdeckung 2024	142.574,12 €	7.779,43 €	134.794,69 €
Überdeckung 2025	266.407,38 €	228.053,39 €	38.353,99 €
Stand zum 31.12.2025	-585.359,58 €	-358.448,79 €	-226.910,79 €

Ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrags ergeben sich folgende kostendeckenden Benutzergebühren für den Kalkulationszeitraum 2027 und 2028:

- Schmutzwassergebühr: 2.033.789,49 € ./. 818.000 m^3 = 2,49 €/m^3
- Niederschlagswassergebühr: 916.670,46 € ./. 1.655.000 m^2 = 0,55 €/m^2

Die durch Nachkalkulation errechneten Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren wurden den Kostenträgern zugeordnet. Unter Berücksichtigung der Über- und -unterdeckungen ergibt sich folgender durch Gebühren zu deckender Aufwand:

- Schmutzwassergebühr: 2.175.170,07 € ./. 818.000 m^3 = 2,66 €/m^3
- Niederschlagswassergebühr: 840.456,09 € ./. 1.655.000 m^2 = 0,51 €/m^2

Die Gebühren sind durch den Abbau der nach KAG zu berücksichtigenden Gebührenunterdeckungen beeinflusst. Diese Effekte werden entfallen, wenn die Vorträge abgebaut sind.

Die Plandaten basieren auf den Kalkulationen für die Haushaltsplanung 2027. Im Bereich Materialaufwand und bezogene Leistungen sind im Wesentlichen die lfd. Ingenieurkosten und die Instandhaltungs- / -setzungskosten für das Kanalnetz enthalten. Basis ist eine regelmäßige Beauftragung im Rahmen eines Sanierungsauftrages, der insbesondere die im Zuge der Kanaluntersuchung (EKVO) festgestellten Schäden beseitigen soll. Daneben sind auch Kosten berücksichtigt, die im Zuge der technischen Betriebsführung für die Beseitigung von Störungen oder anderen Defekten anfallen können.

Der Personalaufwand berücksichtigt das eingesetzte Personal und die tariflichen Gegebenheiten. Die Abschreibungen berücksichtigen die bereits bilanzierten Kanalanlagen und die im Kalkulationszeitraum voraussichtlich fertiggestellten Kanalanlagen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen berücksichtigen regelmäßige Untersuchungskosten für die Abwässer und die Kanalzustände sowie die vertraglich geregelten Kosten für die technische Betriebsführung durch den AVOR.

Die Aufwendungen der ILV Kassen- und Steueramt berücksichtigen die durchschnittlichen Kosten für die Bearbeitung der Gebührenbescheide nach Fallzahlen. Die Verbandsumlage ist gemäß Beschlusslage / Mittelanmeldung durch den AVOR veranschlagt worden.

Die kalkulatorische Verzinsung berücksichtigt die bereits bilanzierten Kanalanlagen und die im Kalkulationszeitraum voraussichtlich fertiggestellten Kanalanlagen jeweils abzüglich erhaltener Beiträge und Zuschüsse. Sie wird weiterhin mit 4,0% berechnet.

Die Festsetzungen der Gebührensätze entsprechen vollumfänglich den Regelungen des KAG und den Verteilungsmaßstäben der einschlägigen Gutachten zum Verteilungsmaßstab Schmutz- und Niederschlagswasser.

Die Gebühren für die Abfuhr und Entsorgung von Fäkalschlämmen und Grubenabwässern der nicht direkt an die Abwasserleitung angeschlossenen Anwesen wurde bereits seit längerer Zeit nicht mehr nach- bzw. neukalkuliert. Bereits eingetretene und zusätzlich schon vorankündigte Kostensteigerungen bei den hiermit beauftragten Unternehmen lassen eine Anpassung des Gebühren-Niveaus an die aktuelle und absehbare Marktlage jedoch zwingend erforderlich werden. Die Gebühren waren in den letzten Jahren weit ab von einer möglichst vollständigen Kostendeckung entfernt, im Jahresergebnis 2025 wurden durch das Gebührenaufkommen lediglich (nur noch) 53% der Kosten abgedeckt. Dies verursacht für die Neufestsetzung ab 2027 naturgemäß einen größeren Anhebungsbedarf, der aber auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit den übrigen Gebührenpflichtigen gerechtfertigt ist. Wir verweisen hierzu auch auf die Hinweise und Empfehlungen der Kommunalaufsichtsbehörde in der diesjährigen Haushaltsgenehmigung, im Abwasserbereich eine möglichst vollständige Kostendeckung anzustreben.

Durch die Neuberechnung ergeben sich folgende Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben:

- bis 3 m³: 540,48 € anstelle von bisher 166,00 €
- für jeden weiteren angefangenen m³ 49,51 € anstelle von bisher 41,00 €

Am Beispiel einer Modellfamilie, wie es auch gerne vom Landesrechnungshof im Rahmen der „Vergleichenden Prüfungen“ zur Anwendung gebracht wird, kommt es bei einer Verursachung von 150 m³ Schmutzwasser und einer versiegelten Fläche (Niederschlagswasser) von 100 m² im Vergleich der bisherigen Kosten von rd. 492,50 € / Jahr zu den künftigen Kosten von rd. 450,00 € / Jahr – und damit zu einer Kostenreduzierung von rund 8,6 % (oder 3,54 € pro Monat).

Die 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Eltville am Rhein enthält folgende neue Festsetzungen / Änderungen:

Artikel 1 zu § 24 Abs. 1 EWS: Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser bisher 0,77 €/m²; neu 0,51 €/m².

Artikel 2 zu § 26 Abs. 1 a EWS: Gebühr für Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage (Schmutzwasser) bisher 2,77 €/m³; neu 2,66 €/m³.

Artikel 2 zu § 26 Abs. 1 b EWS: Gebühr für Frischwasserverbrauch bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung (Schmutzwasser) bisher 2,41 €/m³; neu 2,31 €/m³.

Artikel 2 zu § 26 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz EWS: Gebühr für Frischwasserverbrauch bei einem CSB bis 1050 mg/l (Schmutzwasser) bisher 2,77 €/m³; neu 2,66 €/m³.

Artikel 3 zu § 28 a) EWS: Gebühr für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben bis 3 m³ bisher 166,00 €/m³; neu 540,48 €/m³.

Artikel 3 zu § 28 b) EWS: Gebühr für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben für jeden weiteren angefangenen m³ bisher 41,00 €/m³; neu 49,51 €/m³.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Grundsätzlich haben sich ändernde Gebührensätze keine wesentlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da die Gebührenhaushalte stets ausgeglichen geplant werden und auch die Veranschlagung der eigenen Kosten für Schmutz- und Niederschlagswasser grundsätzlich in ausreichender Höhe erfolgt. Durch Unter- und Überdeckungen ergeben sich zwischen den Jahren Schwankungen, die im Laufe der Jahre durch die Nachkalkulationen und entsprechende Berücksichtigung in Vorauskalkulationen der Folgejahre ihren Ausgleich finden.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Die Kalkulation kostendeckender Gebühren ist in § 10 KAG festgeschrieben. Die Festsetzung des Kalkulationszeitraums auf zwei Jahre ermöglicht es in kurzen und regelmäßigen Abständen die aktuellen Über- und / oder Unterdeckungen aus den vorhergehenden Jahren in den Kalkulationen zu berücksichtigen aber auch künftige Entwicklungen im Abwasserbereich bereits frühzeitig der Kalkulation zu unterwerfen. Ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren sorgt zusätzlich für eine gewisse Gebührenstabilität.

Anlage(n):

(1) 3. Änderungssatzung EWS Eltville ab 2027
(2) Bericht zur Gebührenkalkulation 2027 und 2028 Abwasser Eltville

Patrick Kunkel
Bürgermeister